

---

**Zweiter Tag des Sechzehnten Treffens**  
MC(16) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 5/08**  
**VERSTÄRKTE REAKTION DER STRAFGERICHTSBARKEIT**  
**AUF DEN MENSCHENHANDEL DURCH**  
**EIN UMFASSENDES KONZEPT**

Der Ministerrat –

in Betonung seiner tiefen Besorgnis darüber, dass der Menschenhandel in der OSZE-Region nach wie vor weit verbreitet ist,

in der Erwägung, dass der Menschenhandel ein schwerwiegendes und abscheuliches Verbrechen ist, das die menschliche Würde verletzt und die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Frage stellt und das die Bildung organisierter krimineller Netzwerke fördert,

Kenntnis nehmend vom Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels,

in Bekräftigung aller OSZE-Verpflichtungen zur Bekämpfung des Menschenhandels unter besonderer Berücksichtigung des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels einschließlich seines Zusatzes betreffend die Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel (OSZE-Aktionsplan) und der Notwendigkeit ihrer Umsetzung,

unter erneutem Hinweis auf die wichtige Rolle der Sonderbeauftragten und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels (Sonderbeauftragte) im Hinblick auf die Unterstützung der Teilnehmerstaaten bei der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen zur Bekämpfung des Menschenhandels,

unter erneuter Bekundung seiner Besorgnis darüber, dass trotz fortwährend auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene getroffener Maßnahmen nach wie vor nur eine begrenzte Zahl von Opfern des Menschenhandels identifiziert und unterstützt wird und dass bisher nur wenige Menschenhändler vor Gericht gestellt wurden,

---

\* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 6. Februar 2009.

in Anerkennung der Tatsache, dass die Bereitstellung von Schutz und Unterstützung für die Opfer von Menschenhandel in geeigneter Form und eine verbesserte Identifizierung der Opfer zu den Voraussetzungen dafür gehören, dass die Strafgerichtsbarkeit wirksam gegen den Menschenhandel vorgehen kann, auch durch strafrechtliche Verfolgung der Täter und ihrer Komplizen,

unter erneutem Hinweis darauf, dass die Verpflichtung, dieses Verbrechen zu bekämpfen, gleichermaßen für die Herkunfts-, die Transit- und die Zielländer gilt,

in Bekräftigung unserer Unterstützung für Bemühungen der Teilnehmerstaaten, in Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und anderen maßgeblichen Stellen ein umfassendes, koordiniertes und ganzheitliches Konzept zur Bekämpfung des Menschenhandels in Erwägung zu ziehen, wozu unter anderem auch Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer unter uneingeschränkter Achtung ihrer Menschenrechte und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter gehören, und die Aktivitäten grenzüberschreitender krimineller Organisationen und anderer, die vom Menschenhandel profitieren, zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von der OSZE-Konferenz über die erfolgreiche strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel – Herausforderungen und bewährte Methoden, die am 10. und 11. September 2008 in Helsinki stattfand,

entschlossen, die Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel wirksamer zu gestalten –

1. legt den Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, dafür Sorge zu tragen, dass alle im OSZE-Aktionsplan definierten Formen von Menschenhandel in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften einen strafrechtlichen Tatbestand darstellen und dass Täter, die sich des Menschenhandels schuldig gemacht haben, nicht ungestraft bleiben;
2. legt den Teilnehmerstaaten nahe, dafür Sorge zu tragen, dass in die Lehrpläne für das Personal der Strafverfolgungsbehörden eine Ausbildung zu Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels aufgenommen wird und dass die zuständigen Beamten in den nationalen Anklagebehörden und der Justiz eine Spezialausbildung zu Fragen der Bekämpfung des Menschenhandels erhalten. Jeder Teilnehmerstaat wird bei der Unterweisung seines militärischen und zivilen Personals vor Auslandseinsätzen Strategien und Konsequenzen hinsichtlich des Menschenhandels berücksichtigen;
3. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden und gegebenenfalls die Justiz untereinander und mit anderen Stellen einschließlich sozialer Einrichtungen sowie gegebenenfalls mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten, um die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel zu verbessern;
4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, wo es angebracht und in ihren diesbezüglichen Gesetzen vorgesehen ist, dafür Sorge zu tragen, dass zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für den Schutz der Rechte von Opfern des Menschenhandels einsetzen, die Möglichkeit haben, den Opfern auch während eines Strafverfahrens Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Zusammenarbeit

zwischen Strafverfolgungsbehörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Erwägung zu ziehen;

5. ruft die Teilnehmerstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass eine Person – wenn die Behörden berechtigten Grund zur Annahme haben, dass sie ein Opfer von Menschenhandel ist – nicht vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des Identifizierungsverfahrens abgeschoben wird und dass diese Person entsprechende Unterstützung erhält, unter anderem auch – wenn dies im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist – in Form einer angemessenen Erholungs- und Bedenkzeit, in der keine Abschiebung erfolgen darf;

6. legt den Teilnehmerstaaten nahe, dafür Sorge zu tragen, dass Opfer von Menschenhandel ohne ungebührliche Verzögerung Zugang zu einer sicheren Unterbringung, psychologischer und medizinischer Behandlung und Beratung über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Dienste erhalten;

7. ruft die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, besondere Maßnahmen für den Schutz und die Unterstützung der Opfer von Kinderhandel während des gesamten Strafverfahrens zu treffen, im Einklang mit den Grundsätzen des Kindeswohls, der Nichtdiskriminierung, der Mitwirkung und der Möglichkeit des Kindes, gehört zu werden;

8. fordert die Teilnehmerstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dafür Sorge zu tragen, dass Ermittlungen wegen Menschenhandel oder die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel nicht von einer Anzeige oder einer Anklage des Opfers abhängig gemacht werden;

9. ruft die Teilnehmerstaaten dazu auf, sich weiterhin um Gewährleistung dessen zu bemühen, dass Opfer von Menschenhandel so behandelt werden, dass sie, ohne durch Einschüchterung oder Schikanen bedroht zu werden, in den vollen Genuss der Menschenrechte kommen, und die Tatsache anzuerkennen, dass die Opfer eine angemessene Zeit benötigen, um sich von ihrem Trauma zu erholen;

10. legt den Teilnehmerstaaten nahe, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze Maßnahmen zu treffen, damit Opfer von Menschenhandel die Möglichkeit haben, eine faire und angemessene Entschädigung für das ihnen zugefügte Leid zu erhalten und im Zuge strafrechtlicher bzw. zivilrechtlicher Verfahren gegebenenfalls Schadenersatz geltend zu machen;

11. ruft zu einer verstärkten Zusammenarbeit der nationalen Strafverfolgungs- und Anklagebehörden mit einschlägigen internationalen Organen, einschließlich Interpol und Europol, und mit den Strafverfolgungsbehörden anderer Teilnehmerstaaten auf, zum Beispiel durch den Einsatz von Verbindungsbeamten oder gemeinsamen Ermittlungsgruppen, wo dies die Effizienz und Wirksamkeit der Reaktion vonseiten der Strafgerichtsbarkeit erhöht;

12. fordert die Teilnehmerstaaten nachdrücklich dazu auf, stärker gegen Menschenhandelsnetzwerke vorzugehen, unter anderem durch Ermittlungen der Finanzbehörden, Ermittlungen bei Geldwäsche mit Bezug zu Menschenhandel und das Einfrieren bzw. die Beschlagnahmung des Vermögens von Menschenhändlern;

13. beauftragt die Sonderbeauftragte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und als Teil ihrer regelmäßigen Berichterstattung an den Ständigen Rat in Zusammenarbeit mit den

Teilnehmerstaaten Empfehlungen darüber abzugeben, auf welche Weise die Reaktion der Strafgerichtsbarkeit auf den Menschenhandel weiter verstärkt werden kann.